

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 13 (1895)

Heft: 279

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. — Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Samstag</i> abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.	Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.	Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.	La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedis</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.
Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.		Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.	

Inhalt — Sommaire.

Abhanden gekommene Werttitel (Titres disparus). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Bundesgesetzentwurf über das Rechnungswesen der Eisenbahnen. — Niederländische Bank.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Zufolge Erkenntnis des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 12. November 1895 ist nach unbenutzt abgelauener dreijähriger Anmeldefrist der Sparkassaschein Nr. 23,256 der St. Gallischen Kantonalbank, de fr. 2000.—, d. d. 29. Mai 1878, lautend auf Joh. Jac. Willi, Gais, kraftlos erklärt worden.

St. Gallen, 12. November 1895.

(W. 105)

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Gemäss Erkenntnis des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 12. November 1895 wird der unbekannt Inhaber des Sparkassa-Schein Nr. 91,584 auf die St. Gallische Kantonalbank, de fr. 600.—, d. d. 1. Februar 1895, lautend auf Albert Bischof, Eggersriet, andurch aufgefördert, genannten Werttitel innert der Frist von drei Jahren dem Gerichtspräsidenten vorzulegen, widrigenfalls der Werttitel kraftlos erklärt würde.

St. Gallen, 12. November 1895.

(W. 106^a)

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannt Inhaber folgender Obligationen auf die Zürcher Kantonalbank, nämlich Nr. 214,385 und 214,387 vom 14. April 1892 im Betrage von je Fr. 1000, verzinslich à 3 1/2 %, nebst Coupons per 15. Juli 1895 ff. und Nr. 241,453 vom 17. August 1894 im Betrage von Fr. 5000, verzinslich à 3 1/2 %, nebst Coupons per 31. Juli 1895 ff., aufgefördert, dieselben binnen drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation erfolgen würde.

Zürich, den 13. November 1895.

Im Namen des Bezirksgerichtes, II. Sektion,

Der I. Substitut des Gerichtsschreibers:

(W. 107^a)

Dr. C. Bürkly.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1895. 12. November. **Berner-Handelsbank** in Bern (S. H. A. B. Nr. 12 vom 3. Februar 1883, pag. 82; Nr. 137 vom 15. Juni 1892, pag. 548 und Nr. 227 vom 25. Oktober 1893, pag. 924). In ihrer Sitzung vom 7. Juni 1895 hat dieselbe dem Rudolf Schneider-Fetscherin von und in Bern Einzelprokura erteilt; die an Adolf Buri und Jakob Urech erteilte Kollektivprokura ist infolge Wahl des erstern zum Kassier erloschen.

12. November. Christian Winkler von Blumenstein (Bern), Küfer und Weinhändler in Bern, und Engelbert Lenzin von Wöllinswyl (Aargau), Weinhändler, in Bern, haben unter der Firma **Winkler & Comp.** in Bern eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. August 1895 begonnen hat. Christian Winkler ist unbeschränkt haltender Gesellschafter, Engelbert Lenzin ist Kommanditär mit dem Betrage von zweitausend Franken; derselbe erhält zugleich die Prokura. Natur des Geschäftes: Weinhandlung. Geschäftslokal: Kornhausplatz Nr. 17 und Kramgasse Nr. 55, Bern.

Bureau Burgdorf.

12. November. Die Firma **Fritz Leuenberger** in Wynigen (S. H. A. B. Nr. 60 vom 25. April 1883, pag. 471) ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Witwe Fritz Leuenberger» in Wynigen.

Inhaberin der Firma **Witwe Fritz Leuenberger** in Wynigen ist Magdalena Leuenberger, geb. Jost, Friedrichs Witwe, von und in Wynigen. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Fritz Leuenberger» in Wynigen. Natur des Geschäftes: Tuch- und Spelereiwaren. Geschäftslokal: Dorf Wynigen. Die Firma erteilt Prokura an Fritz Leuenberger, Sohn, Hand^lsmann, in Wynigen.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1895. 8. November. Die Firma **Jos. Buchmann** in Rothenburg (S. H. A. B. Nr. 45 vom 30. März 1883, pag. 343) hat ihr Domizil nach Meggen verlegt, woselbst sich auch das Wohnomizil des Inhabers befindet.

8. November. Unter der Firma **Käseereigenossenschaft Urswil-Ligschwil**, mit Sitz in Urswil, Gemeinde Hochdorf, bildete sich am 30. April 1895 auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft, zum Zwecke der bestmöglichen Verwertung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käseerei oder den Verkauf an einen Unternehmer. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf bezügliche Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Jedes Mitglied der Genossenschaft und jeder Gastbauer ist verpflichtet, alle von einer von ihm zu bestimmenden Anzahl Kühen gewonnene Milch in die Käseerei zu liefern. Als Beitrag an die Kosten des Genossenschaftsbetriebes, sowie an die Leistungen der jährlichen Kaufszahlungen für das angekaufte Käseereigebäude wird den Lieferanten für jeden Kilozentner der gelieferten Milch bei der Bezahlung ein Abzug von 20 Cts. gemacht. Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres auf die Erben eines Mitgliedes resp. den oder die Liegenschaftsbesitzer über. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Tod und Ausschluss. Der Ausgeschlossene, sowie der freiwillig Austretende verlieren das Anspruchsrecht auf den allfälligen Gesellschaftsfonds. Ueberdies kann von der Genossenschaftsversammlung beim Austritt eine Strafe von Fr. 100 bis 1000, je nach der Anzahl Kühe, über den Betreffenden verhängt werden. Der Austritt kann nur auf den Schluss des Rechnungsjahres (1. Mai) geschehen und muss jeweilen vor dem 1. September schriftlich erklärt werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig nur das Genossenschaftsvermögen; die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt. Ein Vorstand von drei Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident und Aktuar und Kassier; letztere in einer Person, vertritt die Genossenschaft nach aussen und führen in dessen Namen Präsident und Aktuar kollektiv die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Präsident ist Michael Müller; Vizepräsident ist Siegfried Müller; Kassier und Aktuar ist Bernard Keller, ersterer und letzterer in Urswil, der zweite in Ligschwil, alle von Hochdorf.

8. November. Die Firma **Siegfr. Marbacher** in Luzern (S. H. A. B. Nr. 238 vom 14. November 1893, pag. 967) ist infolge Konkurskenntnisses des Gerichtspräsidenten von Luzern vom 21. Oktober 1895 von Amteswegen gelöst worden.

8. November. Die Firma **Alois Elmiger** in Luzern (S. H. A. B. Nr. 27 vom 4. Februar 1892, pag. 105) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

8. November. Inhaber der Firma **Leo Enzmann** in Flühl ist Leo Enzmann, von und in Flühl. Kurhaus Flühl.

8. November. Die Firma **Frz. Jos. Egli** in Entlebuch (S. H. A. B. Nr. 22 vom 17. Februar 1883, pag. 159) ist infolge Ablebens des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma **Wittwe Egli** in Entlebuch, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Frz. Jos. Egli» übernommen hat, ist Witwe Elise Egli geb. Stalder von Buttisholz, in Entlebuch. Spzerei- und Tuchhandlung.

9. November. Die Firma **Frau Grau & Co** in Luzern (S. H. A. B. Nr. 2 vom 4. Januar 1893, pag. 7) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen (Kollektivgesellschaft zwischen Philomena Grau-Schwerzmann und Barbara Grau-Weingartner).

9. November. Inhaber der Firma **X. Walker-Vogel Nachfolger von Frau Grau & Co** in Luzern ist Xaver Walker-Vogel von Schattdorf (Uri), in Luzern. Schuhhandlung und Massarbeit. Kasernenplatz 3.

9. November. Inhaber der Firma **Karl Elmiger** in Luzern ist Karl Elmiger von Römerswil, in Luzern. Wirtschaftsbetrieb zum «Alpenrösi», Obergundstrasse 19.

9. November. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Wyler & Guggenheim** in Luzern (S. H. A. B. Nr. 18 vom 2. März 1884, pag. 131) hat sich aufgelöst; die Firma ist nach längst durchgeführter Liquidation erloschen.

9. November. Caroline Siegenthaler von Trub, in Interlaken, später in Luzern, und Margerithe Bangerter von Wengi (Bern), in Luzern, haben unter der Firma **Siegenthaler & Bangerter** in Luzern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit Eintrag ins Handelsregister ihren Anfang nimmt. Spzereihandlung. Mühlenplatz 11.

9. November. Die Genossenschaft unter der Firma **I. Central-schweizerische Naturmilch-Exportgesellschaft**, mit Sitz in Hochdorf (S. H. A. B. Nr. 64 vom 11. März 1895, pag. 265), hat in der Generalversammlung vom 1. August 1895 ihre Statuten revidiert und dabei folgende zwei die publizierten Thatsachen beschlagende Aenderungen getroffen: Die Firma wird abgeändert in **Centralschweizerische Naturmilch-Export-Gesellschaft**; die Verwendung des Reingewinnes für Anschaffung auf Maschinen und Gebäulichkeiten wird von 10 % auf mindestens 5 % herabgesetzt. Die übrigen publizierten Thatsachen bleiben unverändert.

Freiburg — Fribourg — Friborge

Bureau de Bulle (district de la Gruyère).

1895. 8 novembre. En sa séance du 14 octobre 1895, l'association appelée **Société de laiterie et de fromagerie de Chatel et Crésuz**, à Chatel-Crésuz (F. o. s. du c. d. du 5 avril 1889, n° 62, page 329), a renouvelé son comité et l'a composé des membres suivants: Alexandre Barras, à Chatel, président; Alfred Barras, au dit lieu, caissier; Auguste Andrey, à

Crésuz, vice-président; Joseph Ruffieux, à Crésuz, membre, et Alphonse Ruffieux, secrétaire, au dit Crésuz.

9 novembre. Sous la dénomination de **Société de laiterie de Hauteville**, il existe, à Hauteville (Gruyère), une association, qui a pour but de procurer à ses membres les moyens de tirer du lait de leurs vaches le parti le plus avantageux, soit en le vendant en commun, soit en fabriquant du fromage ou d'autres produits. Les statuts ont été dressés le 20 juin 1888. La durée de l'association est illimitée. Est associé celui qui a adhéré aux statuts et les a signés avant le 20 octobre dernier. Pour être admis postérieurement dans l'association, il faut être domicilié à Hauteville, adresser une demande écrite au président et être admis par l'assemblée générale. Il n'y a aucune finance d'entrée. L'on cesse de faire partie de l'association: a. par la retraite volontaire; b. par la faillite; c. par l'exclusion prononcée par l'assemblée générale. La sortie volontaire ne peut avoir lieu qu'à la fin de l'année comptable. Les engagements de l'association vis-à-vis des tiers sont uniquement garantis par les biens sociaux, les associés étant exonérés de toute responsabilité personnelle. Les dépenses de l'association seront couvertes au moyen d'une contribution annuelle, fixée par l'assemblée générale. L'excédant de caisse, s'il y en a, servira à constituer un fonds d'amortissement des dettes et, le cas échéant, à faire face aux dépenses imprévues. Les organes de l'association sont l'assemblée générale, le tribunal arbitral et la commission composée de cinq membres, nommés pour trois ans et rééligibles. Le président et le secrétaire de la commission ont ensemble la signature sociale; ils représentent et engagent l'association vis-à-vis des tiers, par leur signature collective. La commission est composée de Alfred Duffey, président; Léon Sudan; Antonin Monney; Pierre Magnin et Victor Yenny, secrétaire, tous domiciliés à Hauteville.

9 novembre. Le chef de la maison **Am. Bertschy**, au Bry, est Amédée feu Charles Bertschy, au dit lieu. Genre de commerce: Exploitation de l'auberge, sous l'enseigne de «St. Pierre». Bureau et établissement: Au Bry.

9 novembre. Dans sa séance du 8 novembre 1895, le conseil d'administration du **Crédit Gruyérien**, à Bulle (F. o. s. du c. des 17 janvier 1888, n° 7, page 52, et 25 juillet 1890, n° 110, page 574), procédant en conformité de l'art. 18 de ses statuts, a nommé directeur du dit établissement, Xavier Baeriswyl, à Bulle, en remplacement de feu Olivier Geinoz, décédé le 24 octobre dernier. Conformément à l'art. 30 des statuts le nouveau directeur a la signature sociale.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel
Bureau du Locle.

1895. 26 octobre. La raison de commerce **E. Pourchet**, à l'Helvétia (Brévine) (F. o. s. du c. du 19 avril 1894, n° 98, page 396), est radiée ensuite du décès du chef de cette raison, survenu en juillet 1895.

Le chef de la raison de commerce **A. Pourchet**, à l'Helvétia (Brévine), est Abel-Emile Pourchet des Gras (France), lequel succède et reprend avec la suite des affaires, le passif et l'actif de l'ancienne raison «E. Pourchet» et continue le même genre de commerce, soit épicerie, vins et liqueurs.

2 novembre. Le chef de la raison de commerce **J. B. Dietrich fils**, au Locle, est Jean-Baptiste Dietrich, fils de Jean-Baptiste, du Locle, domicilié au Locle. Genre de commerce: Tissus et quincaillerie. Bureau et magasin: 3, Rue du 29 Février.

Genf — Genève — Ginevra

Rectification. La publication faite au nom de la **Société Chimique des Usines du Rhône, anciennement Gilliard, P. Monnet & Cartier**, à Dardagny, dans la F. o. s. du c. du 8 novembre courant, n° 274, page 1140, est rectifiée en ce qui concerne le nom du directeur de l'Usine de la Plaine de Dardagny, qui est le docteur E. Uhlemann (au lieu de C. Uhlemann).

1895. 9 novembre. Le chef de la maison **Mario Louise Fraissé**, à Genève, commencée en juillet 1895, est Marie-Louise Fraissé, d'origine française, domiciliée à Genève. Genre d'affaires: Exploitation du «Café des Pâquis». Locaux: 14, Rue des Pâquis. (Anciens locaux Renaud).

9 novembre. Le chef de la maison **Emile Berthier**, à Genève, commencée le 1^{er} novembre 1895, est Emile Berthier, d'origine française, domicilié à Genève. Genre d'affaires: Commerce d'huiles en gros et demi-gros. Locaux: 11, Rue Necker.

9 novembre. La raison **Math. Morard**, boulangerie, à Moillesulaz (Thônex) (F. o. s. du c. du 1^{er} septembre 1886, n° 82, page 574), est radiée ensuite du décès du titulaire.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

9 novembre 1895, 12 h. m.
N° 7867.

Carrichon-Hensler & Co, fabricants,
Plainpalais-Genève (Suisse).



Chapeaux, cartons et caisses d'emballage.

11. November 1895, 8 Uhr a.

Nr. 7868.

Firma: **Knoll & Co**, Fabrikanten,
Liestal (Schweiz).

MEDULLADEN

Pharmazeutisches Produkt.

5 novembre 1895, 4 h. p.

N° 7869.

Goschler & Co, fabricants,
Bienne (Suisse).



Mouvements, boîtes de montres et leurs emballages.

5 novembre 1895, 4 h. p.

N° 7870.

Goschler & Co, fabricants,
Bienne (Suisse).



Mouvements, boîtes de montres et leurs emballages.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Bundesgesetzentwurf

über das

Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Wir lassen im Anschluss an die Publikationen in den beiden vorangegangenen Nummern unseres Blattes, nachstehend noch den Wortlaut des Entwurfes eines neuen Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen folgen:

Art. 1. Das Rechnungswesen sämtlicher Eisenbahnen in der Schweiz unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die in der Schweiz gelegenen Bahnstrecken, welche ausländischen Unternehmungen angehören oder von solchen betrieben werden.

Für die Aktiengesellschaften gelten ausserdem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält.

Art. 2. Die Rechnungen und Bilanzen sind nach einem vom Bundesrat festgesetzten einheitlichen Schema zu erstellen, auf 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und dem Bundesrat in einer von demselben zu bestimmenden Frist, von den Aktiengesellschaften jedenfalls vor der Generalversammlung der Aktionäre, zur Prüfung (Art. 16) und Genehmigung vorzulegen.

Bei neuen Bahnunternehmungen hat der Abschluss und die Vorlage der Rechnungen erstmals auf Ende desjenigen Jahres stattzufinden, in welchem der Betrieb einzelner Teile oder der ganzen Bahn eröffnet wurde. Der Bundesrat ist indessen befugt auch schon während der Bauzeit die Vorlage von Rechnungsausweisen zu verlangen.

Art. 3. Alle Bahnunternehmungen haben auf Verlangen des Bundesrates gleichzeitig mit den üblichen, das ganze Netz umfassenden Rechnungen und Bilanzen, besondere Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital einzelner Linien, welche nach den Konzessionen besondere Rückkaufobjekte bilden, zu erstellen und vorzulegen.

Bilden die sämtlichen Linien einer Unternehmung konzessionsgemäss ein untrennbares Ganzes oder hat durch Vereinbarung mit den Bundesbehörden eine Zusammenfassung konzessionsmässig getrennter Linien zu einem einheitlichen Rückkaufobjekte stattgefunden, so fällt die Verpflichtung zur Ausscheidung des Reinertrages und des Anlagekapitals der einzelnen Linien dahin und es ist in diesem Falle die den Rückkaufbestimmungen entsprechende Nachweisung des Reinertrages und des Anlagekapitals auf die vereinigten Linien als Ganzes zu beschränken.

Wird die Vorlage der konzessionsmässig ausgeschiedenen Rechnungsergebnisse von einer Bahnunternehmung in der festgesetzten Frist (Art. 20) unterlassen, so ist der Bundesrat befugt, die sämtlichen Linien der Unternehmung als einheitliches, untrennbares Rückkaufobjekt zu behandeln. In diesem Falle gilt als nächster Rückkaufstermin der 1. Mai 1903 und als Rückkaufschädigung der 25 fache Reinertrag oder das Anlagekapital des ganzen Netzes.

Art. 4. Der Baukonto einer Eisenbahnunternehmung darf mit allen Kosten belastet werden, welche vom Konzessionsinhaber für die Erstellung oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials aufgewendet worden sind.

Wird eine Bahn durch Vertrag von einer andern Unternehmung um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Organisations- und Verwaltungskosten, sowie Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt, Aktienzinse jedoch nur, wenn die Auszahlung solcher auf Grund eines statutarischen oder vertraglichen Versprechens stattgefunden hat und für die Zukunft höchstens zum Ansatz von 4% p. a.

Bei neu gebauten Linien ist es zulässig, die Ausgaben, für die Regulierung und Einschotterung der Geleise, soweit sie die normalen Unterhaltungskosten übersteigen, während der ersten sechs Betriebsmonate auf Baukonto zu tragen.

Art. 5. Nach Eröffnung des Betriebes dürfen die Kosten der Ergänzungs- und Neuanlagen oder der Anschaffung von Betriebsmaterial dem Baukonto nur belastet werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen im Interesse des Betriebes erzielt wird.

Werden an bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen oder am Betriebsmaterial Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung, Verstärkung oder Vergrößerung vorgenommen, so dürfen von den bisherigen Ausgaben in Zukunft nur diejenigen Beträge auf Baukonto verrechnet werden, welche die betreffenden Objekte mehr gekostet hätten, wenn sie schon von Anfang an in der neuen Form oder Beschaffenheit erstellt worden wären.

Ausgaben für die Verbesserung oder die Verstärkung des Oberbaues dürfen nicht auf Baukonto getragen werden, sondern sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

Für die in diesem Artikel bezeichneten Arbeiten oder Anschaffungen ist die Anrechnung von Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten nur soweit zulässig, als für die Ausführung derselben ein besonderes, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängiges Personal beschäftigt war.

Art. 6. Für beseitigte oder untergegangene Anlagen und Einrichtungen ist der auf Baukonto verrechnete Wert der betreffenden Objekte abzuschreiben. Treten an deren Stelle neue Anlagen oder Einrichtungen, so darf der Wert derselben dem Baukonto belastet werden.

Eine Abschreibung vom Baukonto für den durch Erneuerung ersetzten Oberbau hat nicht stattzufinden. Dafür dürfen die Kosten der Oberbauerneuerung nicht auf Baukonto getragen werden, sondern sind aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten.

Art. 7. Für Transporte, welche zu Bauzwecken des eigenen Unternehmens auf dessen Linien erfolgen, dürfen nur die Selbstkosten in Baukonto gestellt werden. Die Tarifsätze für solche Transporte werden durch ein besonderes vom Bundesrat zu genehmigendes Reglement bestimmt.

Auf Material- oder Arbeitslieferungen zu Bauzwecken des eigenen Netzes ist die Anrechnung von Gewinnzuschlägen nicht statthaft.

Art. 8. Für alle Ergänzungs- und Neuanlagen und für die Anschaffung von Rollmaterial nach Eröffnung des Betriebes sind dem Bundesrate vor Ausführung der betreffenden Arbeiten oder Anschaffungen Projekte und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, dass die Belastung des Baukontos mit den betreffenden Ausgaben nicht beansprucht werden darf.

Art. 9. Folgende Verwendungen und Verluste dürfen nicht auf Baukonto getragen werden:

a. die Gründungskosten, insbesondere die Ausgaben für Erwerbung der Konzessionen, die Kosten der Konstituierung einer Gesellschaft und die Verwendungen auf Vorstudien und Vorprojekte; b. die Geldbeschaffungskosten aller Art; c. die Kursverluste auf dem Anlagekapital; d. die indirekten Ausgaben, wie Subventionen oder Beiträge an öffentliche Werke, z. B. Eisenbahnen, Strassen, Brücken, Uferschutzbauten u. s. w., welche ausserhalb des eigenen Bahngeländes liegen oder im Eigentum Dritter verbleiben, und zwar auch dann, wenn solche Werke von der Bahnunternehmung selbst auf eigene Kosten ausgeführt werden; e. die aus Subventionen à fonds perdus gedeckten Kosten der Anlagen und Einrichtungen; f. die Kosten der Organisation und Einrichtung des Betriebes; g. Bauzinsen für die nachträgliche Erstellung von Doppelgleisen mit Inbegriff des Bahnkörpers und für andere Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Vermehrung des Betriebsmaterials; h. alle in diesem Artikel nicht genannten Verwendungen, deren Verrechnung auf Baukonto nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 4—8) nicht zulässig ist.

Subventionen à fonds perdus (litt. e) dürfen überhaupt nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

Art. 10. Die Rechnungen der Eisenbahnunternehmungen sollen alle auf das betreffende Jahr entfallenden Einnahmen und Ausgaben umfassen, soweit diese dem Grunde nach feststehen.

Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen hat aus den laufenden Betriebseinnahmen zu erfolgen.

Die Schuldzinsen, die gesetzlich geforderten Einlagen in den Erneuerungsfonds, die statutarischen oder reglementarischen Einlagen in andere Fonds, sowie die pflichtigen Abschreibungen und Amortisationen sind alljährlich unter die Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung zu setzen, auch wenn die Betriebseinnahmen zur Bestreitung derselben unzureichend sind.

Art. 11. Für alle einer Abnutzung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, mit Inbegriff des Betriebsmaterials, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen.

Die jährlichen Einlagen in diesen Fonds sind nach den Erstellungs- und Anschaffungskosten und der wahrscheinlichen Gebrauchsdauer der einzelnen Anlagen oder Gegenstände zu berechnen und als Betriebsausgaben in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

Der Bestand des Erneuerungsfonds soll zu jeder Zeit dem vollen Betrage des durch Abnutzung oder andere Einwirkungen entstandenen materiellen Minderwertes aller in Betracht fallenden Anlagen oder Gegenstände entsprechen. Der in diesem Sinne berechnete Betrag des Erneuerungsfonds ist in die Passiven der Bilanz aufzunehmen. Die Differenz zwischen dem Sollbetrage des Fonds und dem in den Aktiven enthaltenen Betrag desselben ist nach den Vorschriften der Art. 13 und 14 zu behandeln.

Art. 12. Die Beträge der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds werden nach Anhörung der Bahnverwaltungen vom Bundesrate endgültig festgesetzt. Die dahingehenden Ansätze sind gemäss den Anordnungen des Bundesrates in den Statuten oder in besondern Reglementen näher zu bestimmen.

Der Erneuerungsfonds darf nur für die in den Statuten oder Reglementen genannten Zwecke verwendet werden. Die Bestimmung dieser Zwecke unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Bundesrates.

Art. 13. Die in Art. 11, Alinea 3, erwähnten rückständigen Einlagen in den Erneuerungsfonds, sowie alle Posten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht auf Baukonto verrechnet werden dürfen und keine realen Aktiven darstellen, sind vorübergehend als zu ersetzende Posten in die Aktiven der Bilanz einzustellen und durch Zuschüsse aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu tilgen.

Art. 14. Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisationsplanes endgültig bestimmen, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz der zu tilgenden Summe zu geschehen hat. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Die Kursverluste auf den noch nicht zurückbezahlten Anleihen sind während der Anleihehdauer zu ersetzen.

Die indirekten Ausgaben (Art. 9, litt. d) sind während der Konzessionsdauer in gleichmässigen Jahresquoten zu amortisieren.

Für den Ersatz der übrigen Posten, mit Einschluss der nachzuholenden Einlagen in den Erneuerungsfonds und der Kursverluste auf Aktien und

auf bereits zurückbezahlten oder vor Ablauf der Anleihehdauer konvertierten Anleihen, werden die Fristen durch den Bundesrat festgesetzt.

Art. 15. Die indirekten Ausgaben (Art. 9, litt. d), welche im Zeitpunkt des konzessionsmässigen Rückkaufes einer Bahn noch nicht amortisiert sind, fallen zu Lasten des Käufers, insofern die Rückkaufentschädigung nach dem verwendeten Anlagekapital bemessen wird. Der vom Käufer zu vergütende Betrag darf jedoch in keinem Falle mehr ausmachen als die Restanzsumme, welche sich ergäbe, wenn die in Art. 14, Absatz 3, vorgeschriebene Amortisation sofort nach der Entstehung der betreffenden Ausgaben begonnen hätte.

Art. 16. Der Bundesrat hat zu prüfen, ob die von den Bahnverwaltungen vorgelegten Rechnungen und Bilanzen und die speziellen Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital mit diesem Gesetze, mit den Statuten und Reglementen der Bahnunternehmungen, sowie mit den Konzessionen in Übereinstimmung stehen. Er kann zu diesem Zwecke von der gesamten Geschäftsführung der Bahnverwaltungen Einsicht nehmen und alle sonst nötigen Erhebungen machen lassen.

Art. 17. Wenn der Bundesrat findet, dass die Rechnungen, die Bilanz oder die konzessionsmässigen Ertrags- und Kapitalausweise den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften oder den Konzessionen nicht entsprechen, so trifft er, nach Anhörung der Bahnverwaltung, die nötigen Verfügungen.

Die kompetenten Organe der Bahnunternehmung haben, mit Ausnahme der in den Artikeln 12 und 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle, das Recht, gegen die Anordnungen des Bundesrates innerhalb dreissig Tagen, von der Mitteilung derselben an gerechnet, beim Bundesgerichte zu rekurrieren und diesem die streitigen Gegenstände zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die erhobenen Einsprachen sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. Kosten, welche durch besondere Expertisen veranlasst werden, fallen zu Lasten der Bahnunternehmung.

Art. 18. Die Auszahlung von Dividenden darf erst erfolgen, nachdem die Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz durch den Bundesrat stattgefunden hat. Wenn indessen Streitfragen entstehen, welche sich auf die Bestimmung oder die Verwendung des Reinertrages beziehen, so soll der streitige Betrag bis zum bundesgerichtlichen Entscheide gemäss den Anordnungen des Bundesrates in Reserve gestellt werden.

Art. 19. Wenn eine Bahnverwaltung sich säumig erweist und die vorgeschriebenen Rechnungen, Bilanzen und sonstigen Ausweise auf erfolgte Mahnung hin nicht einreicht, so kann der Bundesrat die nötigen Erhebungen auf Kosten der Bahnunternehmung vornehmen lassen.

Lässt sich eine Unternehmung wiederholt Versäumnisse zu schulden kommen oder werden die Bestimmungen dieses Gesetzes missachtet oder umgangen, so kann die fehlbare Verwaltung überdies mit einer Geldbusse bis auf zehntausend Franken bestraft werden. Die Beurteilung unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Ausserdem bleibt die Anwendung des in Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vorgesehenen Verfahrens vorbehalten.

Art. 20. Für diejenigen Linien, welche nach den Rückkaufbestimmungen der Konzessionen oder nach vertraglicher Vereinbarung im Jahre 1903 vom Bunde erworben werden können, sind die in Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausweise über den konzessionsmässigen Reinertrag und das Anlagekapital der Jahre 1888 bis 1894 dem Bundesrate spätestens bis Ende 1896 vorzulegen. Für die Jahre 1895 bis 1897 sind diese Ausweise den üblichen Jahresrechnungen und Bilanzen beizufügen. Für andere Rückkaufstermine wird der Bundesrat die Frist zur Einreichung der konzessionsmässigen Rechnungsausweise festsetzen.

Der Bundesrat ist berechtigt, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Bilanzen, welche ohne diese Ausweise eingereicht werden, bis nach stattgefundener Ergänzung der Vorlagen zu verweigern und jede Dividendenzahlung zu untersagen.

Art. 21. Der Bundesrat wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Verwaltungen der Bahnunternehmungen in Unterhandlung treten, um auf dem Wege gütlicher Verständigung im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Beträge zu ermitteln, welche in den noch unerledigten Fällen für die abgelaufene Zeit auf Baurechnung getragen werden dürfen oder die dem Erneuerungsfonds gutzuschreiben sind.

Ebenso wird sich der Bundesrat mit den Bahnunternehmungen über die Grundsätze zu verständigen suchen, nach welchen der Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen festgesetzt werden sollen.

Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Bundesrat, nach Einsicht der vorliegenden Rechnungen und Ausweise, über die streitigen Gegenstände. Den Bahnunternehmungen steht gegen derartige Entscheidungen das in Art. 17 vorgesehene Recht des Rekurses an das Bundesgericht zu.

Art. 22. Dem Bundesgerichte kommt die Entscheidung in allen denjenigen Fällen zu, für welche in den Rückkaufbestimmungen der Konzessionen die schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen ist. Für die dahingehenden Streitigkeiten gilt das in Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgeschriebene Verfahren.

Die Bestimmungen in den Konzessionen, handelnd von der Aufstellung von Schiedsgerichten zur Festsetzung der Rückkaufentschädigungen und Entscheidung anderer Streitfragen, werden aufgehoben.

Art. 23. In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in betreff der Stimmerechtheit gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugnis, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

Art. 24. Die Statuten der Bahngesellschaften sind innerhalb einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 25. Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften wird hierdurch aufgehoben. Die auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen über die Amortisationen sind nach Massgabe dieses Gesetzes zu revidieren.

Art. 26. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Niederländische Bank.		2. November. 9. November.	
		a.	b.
Metallbestand	192,413,605	182,123,087	Notencirculation . 217,296,390
Wechselportefeuille	61,023,024	61,669,166	Conti-Correnti . 3,777,170
			215,412,840
			5,157,052

Inserionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Gotthardbahn.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Herren Aktionäre der Gotthardbahn, beziehungsweise die h. Regierungen der schweizerischen Kantone, welche sich zur Verbreitung von Subventionen für die Gotthardbahnunternehmung verpflichtet haben, werden anmit zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung**, welche **Montag den 2. Dezember I. Js., vormittags 11 Uhr, in Luzern (Grossratssaal)** stattfinden wird, eingeladen:

Verhandlungsgegenstand: Revision der Gesellschaftsstatuten.

Die Aktionäre, welche der Versammlung beiwohnen, oder sich durch andere Aktionäre in derselben vertreten lassen wollen, haben ihre Aktienanteile entweder wenigstens **zwei Tage vor dem Versammlungstage** bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Luzern oder wenigstens **sechs Tage vor dem Versammlungstage** bei den unten erwähnten Zahlstellen der Gotthardbahn oder bei der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a/M. und sonstigen von der Direktion zu genehmigenden Bankhäusern niederzulegen, und erhalten dagegen Eintrittskarten zur Generalversammlung.

Bei dieser Generalversammlung gelten in Ansehung des Stimmrechtes noch die bisherigen statutarischen Vorschriften.

Die Eintrittskarten berechtigen zur freien Fahrt II. und III. Klasse in den Zügen der Gotthardbahn nach Luzern am 1. und 2. Dezember, an letzterem Tage jedoch nur in den vormittags in Luzern ankommenden Zügen. Am Schlusse der Generalversammlung werden den Aktionären Freibillete für die Rückfahrt, gültig am 2. und 3. Dezember, verabfolgt.

Den Tit. Regierungen der subventionierenden Kantone werden vier ihre Stimmkarten zukommen lassen.

Die Vorlage über den Verhandlungsgegenstand wird den Tit. Regierungen der subventionierenden Kantone direkt zugestellt werden und den Aktionären vom 25. November ds. Js. an in deutscher und französischer Ausgabe bei den Zahlstellen der Gotthardbahn, nämlich der Hauptkasse der Gesellschaft in **Luzern**, der Schweizer. Kreditanstalt in **Zürich**, der Basler Handelsbank und den Bankhäusern **Zahn & Cie** und **R. Kaufmann & Cie** in **Basel**, der Berner Handelsbank in **Bern**, der Aarg. Bank in **Aarau**, der Bank in **Winterthur**, der Bank in **Schaffhausen**, der Banca cantonale ticinese in **Bellinzona**, der Banca della Svizzera Italiana in **Lugano**, dem Bankhause **Pury & Cie** in **Neuenburg**, dem Bankhause **Lombard, Odier & Cie** in **Genf**; ferner bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in **Berlin**, dem Bankhause **S. Oppenheim jun. & Cie** und dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein** in **Köln**, dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** und der Filiale der Bank für Handel und Industrie in **Frankfurt a. M.**, endlich bei der Bank von **Italien** in **Rom**, **Florenz**, **Turin**, **Genua**, **Mailand**, **Venedig**, **Neapel** und **Livorno** zur Verfügung stehen. (M 14991 Z)

Luzern, den 12. November 1895.

Namens des Verwaltungsrates der Gotthardbahn,

Der Präsident: **J. J. Schuster-Burckhardt.**

(813²)

Der Sekretär: **Dr. Wanner.**

Peninsular & Oriental Steam Navigation Company.

Regelmässige Abfahrten ab Venedig nach Indien, Straits Settlements, China, Japan und Australien, alle drei Wochen in Verbindung mit direkten **Sammeldiensten** Basel- und Zürich-Venedig.

Nächste Abfahrt in Venedig: **5. Dezember 1895.**

Verladung in Basel und Zürich: **8 Tage vorher.**

Zur Erteilung jeder gewünschten Auskunft über Lieferfristen, **Durchfrachten nach allen Hafenplätzen** Asiens und Australiens empfehlen sich

Meyer & Gloor, Basel,

(796⁴)

Agenten für die Schweiz u. Elsass-Lothringen.

Schuldeneruf

über **Anton Kämpf sel.**, gewesener Eisenhändler, von und in Sursee, auf Verlangen des Tit. Teilungssoziums von Sursee, namens der Erben, nach unbedingt angetretener Erbschaft.

Frist zu Eingaben auf der Gerichtskanzlei Sursee bis und mit dem **30. November** nächsthin.

Sursee, den 11. November 1895.

Per Gerichtskanzlei,

(809)

Der Gerichtsschreiber: **J. Gut.**

Nichters Unter-Steinbaukasten

heissen nach wie vor unerreicht da; sie sind das beliebteste Spielzeug für Kinder über drei Jahre. Sie sind billig, weil sie viele Jahre halten und stets ergötzt und vergnügt werden können. Wer dieses hervorragende aller Spiel- und Beschäftigungsmittel noch nicht kennt, verzichte von der untergeordneten Firma die neue, reichillustrierte Preisliste, die kostenlos verlanbt wird. Wunderschöne Nachahmungen wegen achte man beim Einkauf stets auf die nebenstehende Fabrikmarke. Die echten Kasten sind zum Preise von 1², 1³, 3, 3⁴, 4² fcs. und höher vorrätig

in allen feineren Spielwaren-Geschäften des In- und Auslandes.

Neu! Nichters Gebildspiele: Nicht zu billig, Ei des Columbus, Mikadoleiter, Hornbrecher, Grillenlöcher usw., Preis 75 cts. Nur echt mit Anter!

F. Ad. Nichter & Cie., Olten.

ENCRE S D'ARAU. (876²)

Encre noire fixe, à copier, Aleppo, Alizarin, violette, etc., très estimées, et remplaçant avantageusement les marques étrangères. Nous recommandons nos encres, qui se vendent dans toutes les bonnes papeteries. Echantillons à disposition. **Schmuziger & Co., Aarau.**

Ersparniskasse des Amtsbezirkes Laupen.

Hauptversammlung

Sonntag, den 24. November 1895, nachmittags 1 1/2 Uhr, im Schulhause zu Laupen.

Traktanden:

- 1) Passation der Jahresrechnung pro 1894.
- 2) Statutarische Wahlen.
- 3) Eventuell: Neuaufnahme von Genossenschaftlern.
- 4) Unvorhergesehenes.

Die Jahresrechnung mit dem Bericht des Revisors liegt im Bureau des Buchhalters zur Einsicht auf.

Laupen, den 11. November 1895.

(810)

Aus Auftrag: **Maurer**, Sekretär.

FABRIQUE SUISSE DE PORCELAINE

(société anonyme)

à **Frontenex (Eaux-Vives) Genève.** (812²)

VERSEMENTS DE LIBERATION.

Ensuite d'une décision du conseil d'administration en date du 9 courant, Messieurs les actionnaires sont invités à effectuer en mains de Messieurs **C. Uhlmann & Cie**, banquiers, Place de Hollande, à Genève, le dernier versement de deux cent cinquante francs (fr. 250) par action d'ici au 20 décembre prochain. La présentation des titres est indispensable.

Pour le conseil d'administration,

Le président:

Le secrétaire:

(H 10801 X)

J. Rehms, ingénieur.

G. Goegg.

Alfred Winterhalter,

zum „Meerpfad“ **St. Gallen** Schmiedgasse 26.

Spezialgeschäft für vorteilhaften Bezug von Treibriemen jeder Art und für jeden Bedarf,

Hanf Gurten, Aufzuggurten,

Schlagriemen, Cylindrleder, Manchons etc.,

Technischen Gummi- und Asbest-Fabrikaten,

Kieselguhr-Isolier-Materialien,

Sämtlichen Maschinen-Bedarfsartikeln,

Kautschukschläuchen für Gas, Wasser, Wein, Bier etc., (8²)

Hanfschläuchen, Schlauchverschraubungen etc.,

Wasserdichten Wagen- und Pferde-Decken.

Regulier-Füllöfen, System Ackermann.

Grosse Leistungsfähigkeit
bei geringem Brennmaterial-Verbrauch.
Angenehme, zuträgliche Wärmeabgabe.
Gleichmässige Temperatur.

Weitaus bester Ofen der Gegenwart.
Preislisten gratis zu beziehen von (757¹²)

Hans Stickelberger, Ingr., mech. Werkstätte, Basel.

Züricher Kanzlei- und Bureau-Tinte.

Diplom an der Gewerbe-Ausstellung Zürich 1894.
Wegen vortrefflicher Qualität und Haltbarkeit in sehr vielen eidg., kant., städt. Kanzleien, Banken, Bureaux etc. eingeführt. Ebenso ausgezeichnete Kopiertinte. (774²⁵)
Im Preise billiger als fremdes Fabrikat.

J. Uhlmann, Marktgasse 6, Zürich.

Bedeutende Preisermässigung.

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

herausgeg. u. redigiert v. **A. Furrer**, unter Mitwirk. von Fachkundigen in u. ausser der Bundesverwaltung.
8 Bände (156 Bog. gr. 8^o) statt Fr. 62.— broch. in 3 soliden Ganzleiwandbänden zu Fr. 25.—, in feiner Halblederb. statt Fr. 70.—: Fr. 30.—. Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Fassungen jeder Art.

Glühlampen-Fabrik Hard

Zürich

versendet nur Lampen erster Qualität.
Preisliste zu Diensten.

Etude et bureau de poursuites de

PAUL ROBERT,
agent de droit,
Chaux-de-Fonds, 27, Rue Léopold Robert.

Contentieux, recouvrements amiables et juridiques, représentation dans les faillites, concordats et bénéfices d'inventaire, gérances, etc., etc.
Renseignements commerciaux, sur Chaux-de-Fonds, 40 cts. (772¹⁹)
Prix très modérés. — Téléphone.

Kursblatt des Berner Börsenvereins
erscheint mit Anzeigebogen der Son- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7.
Abonnements nehmen alle Postbüreaux entgegen.